

13.05.97

R - FJ - G - In

Gesetzesantrag

**der Freien und
Hansestadt Hamburg**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

A. Zielsetzung

Herbeiführung des Schutzes für den Verbraucher vor der mißbräuchlichen Anwendung von Techniken, mit denen Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können.

B. Lösung

Erlaß eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Zustandes auf dem Markt der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine
2. Vollzugsaufwand
Keine

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrat

Drucksache 351/97

13.05.97

R - FJ - G - In

Gesetzesantrag

**der Freien und
Hansestadt Hamburg**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 7. Mai 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbe-
ziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und
Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebens-
bewältigungshilfe

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Verträge über die entgeltliche Gewährung von Lebensbewältigungshilfe, soweit diese gewerblich erfolgt und nicht durch Ärztinnen bzw. Ärzte oder Heilpraktikerinnen bzw. Heilpraktiker im Sinne des Heilpraktikergesetzes vorgenommen wird.

(2) Lebensbewältigungshilfe im Sinne dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Interaktion zwischen Helferinnen bzw. Helfern oder einer Helfergruppe und einer hilfesuchenden Person mit dem Ziel der Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten, zum Beispiel durch Gespräch, Unterricht, mentales und/oder körperliches Training in sogenannten Selbsterfahrungsgruppen, Kursen, Workshops oder im Selbststudium und Selbsttraining unter Verwendung schriftlicher und/oder audiovisueller Unterrichtsmittel und/oder interaktiver Maschinen.

§ 2

Form und Inhalt des Vertrages

(1) Der Vertrag über die entgeltliche Gewährung von Lebensbewältigungshilfe bedarf der Schriftform.

(2) Die Vertragsurkunde muß Angaben enthalten

1. über die Person der Anbieterin bzw. des Anbieters (genaue Bezeichnung und Anschrift),
2. über das Ziel der Vertragsdurchführung und gegebenenfalls den zu erreichenden Abschluß,
3. über die angewandte Methode und die theoretischen Grundlagen,
4. über die Qualifikation der Helferin bzw. des Helfers verbunden mit dem Hinweis, daß dieser keine Ärztin bzw. kein Arzt/keine Heilpraktikerin bzw. kein Heilpraktiker im Sinne des Heilpraktikergesetzes/keine Diplompsychologin bzw. kein Diplompsychologe/keine Psychiaterin bzw. kein Psychiater ist, falls dieses tatsächlich nicht zutrifft,
5. über Art, Anzahl und Dauer der Veranstaltungen,
6. darüber, ob die Veranstaltungen in Gruppen oder einzeln durchgeführt werden sollen,
7. über den Gesamtpreis sowie den Einzelpreis je Veranstaltung,
8. darüber, ob begleitende Lehrmittel erworben werden müssen sowie die Kosten Lehrmittel
9. über den Preis von Folgeangeboten, deren Wahrnehmung durch die hilfesuchende Person bis zur Erreichung des endgültigen Ziels der angebotenen Lebensbewältigungshilfe erforderlich ist,
10. über das Recht der hilfesuchenden Person zum Widerruf (§ 3), die Widerrufsfrist sowie Name und Anschrift der Widerrufsempfängerin bzw. des Widerrufsempfängers.

(3) Der hilfesuchenden Person ist eine deutlich lesbare Abschrift der Vertragsurkunde auszuhändigen. Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist von der hilfesuchenden Person gesondert zu unterschreiben.

§ 3

Widerrufsrecht

(1) Eine auf den Abschluß eines Vertrages in Sinne von § 1 gerichtete Willenserklärung, die gegenüber der Anbieterin bzw. dem Anbieter abgegeben wird, wird erst wirksam, wenn sie nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Abschluß des schriftlichen Vertrages der Anbieterin bzw. dem Anbieter gegenüber schriftlich widerrufen wird. Dies gilt auch für einen Kreditvertrag, der zwischen der Anbieterin bzw. dem Anbieter und der hilfesuchenden Person zum Zwecke der Finanzierung des Entgelts für die Lebensbewältigungshilfe abgeschlossen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Anbieterin bzw. der Anbieter der hilfesuchenden Person die in § 2 Absatz 3 genannte Abschrift ausgehändigt hat und die Vertragsurkunde die Angaben nach § 2 Absatz 2 enthält. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift der hilfesuchenden Person ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast die Anbieterin bzw. den Anbieter.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens in dem Zeitpunkt, in dem beide Parteien den Vertrag vollständig erfüllt haben.

(4) Im Falle des Widerrufs sowie der Nichtigkeit des Vertrages wegen Nichteinhaltung der Form nach § 2 Absätze 1 und 2 hat die Anbieterin bzw. der Anbieter das empfangene Entgelt, die hilfesuchende Person empfangende Sachen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nicht ausgeschlossen. Hat die hilfesuchende Person die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit zu vertreten, so hat sie der Anbieterin bzw. dem Anbieter den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen. Ist die hilfesuchende Person nicht nach § 2 Absatz 2 Nr. 10 und Absatz 3 belehrt worden und hat sie auch nicht anderweitig vor der Verschlechterung oder dem Eintritt der Unmöglichkeit der Rückgewähr von ihrem Widerrufsrecht Kenntnis erlangt, so hat sie die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit nur dann zu vertreten, wenn sie diejenige Sorgfalt nicht angewendet hat, die sie in eigenen Angelegenheit anzuwenden pflegt.

(5) Der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der geleisteten Lebensbewältigungshilfe bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts ist nicht zu vergüten.

§ 4

Anzahlungen/Teilzahlungen

(1) Eine Vereinbarung des Inhalts, daß die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß § 3 zur vollständigen oder teilweisen Bezahlung des Preises verpflichtet sei, ist unwirksam.

(2) Die Vereinbarung einer nach Ablauf der Widerrufsfrist zu leistenden Anzahlung ist ebenfalls unwirksam, wenn diese die Höhe der für einen Monat zu entrichtenden Vergütung übersteigt.

§ 5

Kündigung

(1) Ist das Ende des Vertrages nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt, jedoch bestimmbar, so kann die hilfesuchende Person den Vertrag in Abweichung von § 620 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf von drei Monaten seit Vertragsschluß mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Das Recht beider Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(2) Im Fall der Kündigung hat die hilfesuchende Person nur den Teil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen der Anbieterin bzw. des Anbieters während der Laufzeit des Vertrages entspricht.

§ 6

Verbot der Aufrechnung

Die Aufrechnung der Anbieterin bzw. des Anbieters mit ihrer bzw. seiner Forderung auf Zahlung des Entgelts aus einem Vertrag gemäß § 1 gegen die Forderung einer bzw. eines bei ihr bzw. bei ihm Tätigen auf Zahlung der Vergütung für diese Tätigkeit ist unwirksam.

§ 7

Beweislastumkehr

Werden Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Anbieterin bzw. den Anbieter wegen Gesundheitsstörungen oder Gesundheitsschäden aus der Lebensbewältigungshilfe geltend gemacht, so hat die Anbieterin bzw. der Anbieter nachzuweisen, daß diese Gesundheitsstörungen beziehungsweise -schäden nicht durch die bei der Lebensbewältigungshilfe angewandten Methoden hervorgerufen wurden, es sei denn, daß die Ursächlichkeit dieser Methoden bei objektiver Beurteilung unwahrscheinlich ist.

§ 8

Ausschluß abweichender Vereinbarungen/Umgehungsverbot

(1) Von den §§ 2 bis 7 und 10 kann nicht zum Nachteil der hilfesuchenden Person abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist auch dann anzuwenden, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 9

Anwendung anderer Gesetze

Auf Verträge gemäß § 1 sind die Vorschriften des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, des Verbraucherkreditgesetzes und die Vorschriften des 1. Abschnittes des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht nicht anzuwenden. Die Vorschriften des 2. bis 4. Abschnittes des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht bleiben unberührt.

§ 10

Ausschließlicher Gerichtsstand

Für Klagen aus Verträgen im Sinne von § 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die hilfesuchende Person zur Zeit der Klagerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 11

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz gilt nicht für Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

§12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

A. Allgemeines

I.

Der Gesetzentwurf soll zum Verbraucherschutz im Bereich gewerblich angebotener Lebensbewältigungshilfe beitragen. Dieser Markt hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen und ist dadurch gekennzeichnet, daß sachliche rationale und wirtschaftliche Erwägungen der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers beim Vertragsschluß als Schutzmechanismen vor unangemessenen Vertragsbedingungen oft im Hintergrund stehen, weil sich das Angebot für die Verbraucherin bzw. den Verbraucher als Mittel zur Bewältigung ihrer bzw. seiner Probleme darstellt. In dieser besonderen Nachfragesituation ist typischerweise die Kritikbereitschaft und -fähigkeit eingeschränkt. Unter der Vielzahl von Anbieterinnen bzw. Anbietern, die auf diesen Markt drängen, sind auch solche, deren Dienstleistungen und Aktivitäten erheblichen Anstoß erregen. Ihnen wird vorgeworfen, durch Einsatz bewußtseinsverändernder Psychotechniken die hilfesusuchenden Personen abhängig zu machen und sie wirtschaftlich auszubeuten. Dies macht es erforderlich, durch besondere Regelungen der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages vor Augen zu führen und transparent zu machen und sie bzw. ihn vor voreiligen Vertragsabschlüssen zu schützen. Dieses soll insbesondere durch folgende Instrumente erreicht werden: Aushändigung einer detaillierten, schriftlichen Leistungsbeschreibung, Schriftform des Vertrages, Widerrufsrecht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluß.

Weiterhin birgt die Behandlung, wenn sie durch nicht qualifizierte Helferinnen bzw. Helfer geschieht, die Gefahr der Herbeiführung von Gesundheitsschäden in sich. Da die Schaffung eines Zulassungssystems überwiegend als zu einschneidend und nicht handhabbar angesehen wird und im übrigen auch die Anwendung des Heilpraktikergesetzes zumindest fraglich erscheint, kann dem einigermaßen wirksam nur durch die Erleichterung der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen für diesen Fall entgegengetreten werden. Hiervon ist auch präventiv eine größere Vorsicht im Umgang mit bestimmten Methoden zu erwarten. Dies soll durch eine Beweiserleichterung für die Anspruchstellerin bzw. den Anspruchsteller erreicht werden.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen ist die Ausübung der Heilkunde durch Ärztinnen bzw. Ärzte und Heilpraktikerinnen bzw. Heilpraktiker sowie die nichtgewerbliche Lebensbewältigungshilfe, wie sie durch gemeinnützige Organisationen und insbesondere die Amtskirchen ausgeübt wird. Für diesen Bereich kann davon ausgegangen werden, daß eine Ausnutzung der besonderen Situation der Verbraucherinnen bzw. der Verbraucher nicht erfolgt.

II.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Für die Anbieterin bzw. den Anbieter von gewerblicher Lebensbewältigungshilfe kann in der Phase der Werbung und des Vertragsabschlusses ein zusätzlicher Aufwand entstehen, von dem jedoch keine quantifizierbaren Auswirkungen auf den Preis der angebotenen Leistung zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

§ 1 regelt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich. Die Definition der Lebensbewältigungshilfe erfolgt möglichst umfassend, um alle Arten praktischer Ausgestaltung zu erfassen, insbesondere auch das Selbsttraining und Selbststudium. Vom sachlichen Anwendungsbereich nicht ausgeschlossen ist die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen, da durchaus auch bei solchen hilfesuchenden Personen die Erwartung der Besserung erweckt werden kann und nicht gewährleistet ist, daß solche Personen durch die Anbieterinnen bzw. Anbieter gewerblicher Lebensbewältigungshilfe einer medizinischen Behandlung zugeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen bedürfen solche Personen des gleichen Schutzes wie alle übrigen Hilfesuchenden. Die Abgrenzung zum Bereich medizinischer Behandlung erfolgt durch Absatz 1, in dem Ärztinnen bzw. Ärzte und Heilpraktikerinnen bzw. Heilpraktiker aus dem Kreis der Anbieterinnen bzw. Anbieter herausgenommen werden. Damit fällt die Behandlung durch Ärztinnen bzw. Ärzte, das heißt auch Psychiaterinnen und Psychiater oder zugelassene Heilprakti-

kerinnen bzw. Heilpraktiker nicht unter das Gesetz. Aufgrund des insoweit geltenden Zulassungssystems (Approbation bzw. Zulassung als Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker) und der Berufsethik ist in diesem Bereich Seriosität der Anbieterinnen bzw. Anbieter zu unterstellen. Die Stoßrichtung des Gesetzes zielt nicht auf diesen klassischen Bereich der Behandlung psychischer Krankheiten ab, sondern auf das Angebot der Hilfe bei der Lösung allgemeiner Lebensprobleme durch - meist spezifisch nicht qualifizierte - Helferinnen bzw. Helfer.

Aus dem gleichen Grund soll das Gesetz auch nicht die Lebensbewältigungshilfe erfassen, die von Kirchen als Teil ihrer seelsorgerischen Tätigkeit gewährt wird. Da beispielsweise auch die Scientology Organisation sich als Kirche bezeichnet und dies auch für andere Sekten gilt, die gerade nicht von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen, ist eine Ausnahme für alle Kirchen nicht tunlich. Hier läßt sich vielmehr die gewünschte Abgrenzung über das Merkmal der Entgeltlichkeit und der Gewerblichkeit erreichen: Sofern das Angebot nicht durch materiell-wirtschaftliche Gründe veranlaßt ist, ist eine Übervorteilung der hilfesuchenden Person von vornherein nicht zu befürchten. Die Kirchen werden die von ihnen als Teil des seelsorgerischen Auftrags angebotene Lebensbewältigungshilfe meist unentgeltlich erbringen. Soweit dennoch im Einzelfall ein Entgelt verlangt wird (eventuell einkommensabhängig), wird dieses lediglich der Kostendeckung dienen. Demgegenüber ist beispielsweise für die Scientology Organisation durch das Hamburgische Obergericht (Urteil vom 06.07.1993 - Bf VI 12/91) entschieden worden, daß deren Verkauf von Büchern, Kursen etc. als gewerblich einzustufen sei, denn maßgeblich sei allein die Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung, unabhängig davon, ob die zu erzielenden Gewinne ausschließlich ideellen Zwecken zugeführt werden sollen.

Vom Anwendungsbereich sind nach dem Wortlaut des § 1 Absatz 1 mitumfaßt Verträge, aufgrund derer die Lebensbewältigungshilfe an eine Dritte bzw. einen Dritten geleistet werden soll. Diese Konstellation tritt in der Praxis dort auf, wo beispielsweise Unternehmen zum Zweck der Schulung ihrer Mitarbeiterinnen bzw. ihrer Mitarbeiter derartige Verträge abschließen. Auch solche Schulungen sind dann Lebensbewältigungshilfe im Sinne des § 1 Satz 2, wenn sie nicht nur auf eine Besserung intellektueller, sondern zumindest auch geistig-seelischer Fähigkeiten wie zum Beispiel Integrations- und Durchsetzungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit etc. abzielen. Lebensbewältigungshilfe kann auch der Lösung von Problemen im beruflichen Bereich dienen. Daß beim Abschluß von

Verträgen durch Unternehmen letztlich ökonomische Interessen des Unternehmens verfolgt werden mögen, spielt keine Rolle.

Zu § 2:

Absatz 1:

Die Festlegung der Schriftform in Absatz 1 verfolgt den Zweck des Übereilungsschutzes. Dies insbesondere in Verbindung mit der Regelung in Absatz 2, der die schriftliche Fixierung derjenigen Angaben vorschreibt, die für die hilfesuchende Person das Angebot durchschaubar und kalkulierbar machen sollen. Die Rechtsfolge beim Fehlen auch nur einer der geforderten Angaben ist Formnichtigkeit des Vertrages. Zum Konkurrenzverhältnis mit dem in § 3 geregelten Widerrufsrecht siehe dort.

Absatz 2:

Die nach Absatz 2 zwingenden Angaben sollen für die hilfesuchende Person eine Warnfunktion erfüllen und ihr bzw. ihm eine Beurteilung des Angebotes unter rationalen Gesichtspunkten - Qualität und Preis des Angebots - ermöglichen.

Nr. 1:

Die Bezeichnung der Person der Anbieterin bzw. des Anbieters umfaßt Namen und Rechtsform. Häufig wird es sich um juristische Personen handeln.

Nr. 2 bis 4:

Der hilfesuchenden Person soll Klarheit über den angestrebten Erfolg der Lebensbewältigungshilfe und die hierfür eingesetzten Mittel verschafft werden. Die Kennzeichnung der Methode, die häufig den Namen ihres "Erfinders" trägt oder die Beschreibung der theoretischen Grundlagen dieser Methode sind geeignet, der hilfesuchenden Person Aufschluß darüber zu geben, wie sie das konkrete Angebot einzuordnen hat - als wissenschaftlich oder nichtwissenschaftlich, als seriös oder unseriös. Die Kennzeichnung der Qualifikation der Helferin bzw. des Helfers in bezug auf ihre bzw. seine Helfertätigkeit erfüllt den gleichen Zweck: Es sollen keine falschen Vorstellungen über Ausbildung und fachliche Eignung der Helferin bzw. des Helfers entstehen. Deshalb soll die hilfesuchende Person ausdrücklich darüber aufgeklärt werden, daß die Helferin bzw. der Helfer nicht zur Ausübung der Heilkunde befugt ist, weil sie nicht Ärztin bzw. Arzt oder Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker ist. Unter die Bezeichnung "Ärztin bzw. Arzt" fällt auch be-

reits die Qualifikation als Psychiaterin bzw. Psychiater, da diese Fachärztinnen bzw. Fachärzte sind. Um der besseren Klarheit für die hilfesuchende Person willen erscheint aber eine gesonderte Aufführung dieser Bezeichnung als angebracht. Ähnliches gilt schließlich für die Bezeichnung als Diplompsychologin bzw. Diplompsychologe, die nur aufgrund eines Diploms geführt werden darf. Daß die hilfesuchende Person bei der Helferin bzw. dem Helfer überhaupt psychologische Kenntnisse voraussetzt, die im Einzelfall nicht gegeben sein mögen, kann nicht vermieden werden, da die Bezeichnung "Psychologin bzw. Psychologe" ungeschützt ist und von jedermann benutzt werden kann.

Nm. 5 bis 9:

Diese Angaben dienen insbesondere dazu, den Umfang der angebotenen Leistung transparent zu machen und der hilfesuchenden Person so das Preis-Leistungsverhältnis vor Augen zu führen. So soll der Verschleierung überhöhter oder sogar wucherischer Preise vorgebeugt werden. Nr. 9 betrifft allerdings nicht den Inhalt des konkreten Vertrages, sondern bezieht sich vielmehr auf den Preis weiterer Leistungen, deren Inanspruchnahme der hilfesuchenden Person häufig als sinnvoll oder sogar notwendig empfohlen wird. Eine Aufklärung über den Preis derartiger Folgeangebote ist im Interesse der hilfesuchenden Person notwendig, um ihr den finanziellen Umfang der Gesamtmaßnahme vor Augen zu führen und um einer Aushebelung der Warnfunktion durch das Aufsplitten der Gesamtmaßnahme in zahlreiche, finanziell leicht verkraftbare Verträge zu begegnen.

Nr. 10

Die schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 3 soll gewährleisten, daß dieses Recht sowie die Frist für seine Ausübung der hilfesuchenden Person auch bekannt ist. Die weitere Angabe des Namens und der Anschrift der Widerrufsempfängerin bzw. des Widerrufsempfängers soll Unklarheiten darüber, wem gegenüber der Widerruf auszusprechen ist, vermeiden.

Absatz 3:

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die durch das Widerrufsrecht nach § 3 eingeräumte Überlegungsfrist nur sinnvoll genutzt werden kann, wenn die hilfesuchende Person die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben schriftlich in Händen hält. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung einer Abschrift der Vertragsurkunde hat zur Folge, daß die Ausschußfrist für die Ausübung des Widerrufsrechts (§ 3 Absatz 1) nicht

zu laufen beginnt, so lange die Aushändigung nicht nachgeholt wird. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil die hilfeschuchende Person ohne Innehabung der Vertragsurkunde gar nicht zur Überprüfung ihres Entschlusses in der Lage ist. Im übrigen dient die Aushändigungs-pflicht auch Beweis-zwecken.

Die gesonderte Unterschrift unter der Belehrung über das Widerrufsrecht bietet ein hohes Maß an Gewißheit, daß die hilfeschuchende Person sich ihres Widerrufsrechts tatsächlich bewußt wird und dieses nicht in der Fülle der anderweitigen Angaben untergeht.

Zu § 3:

Absatz 1:

Das Widerrufsrecht ist ein zentraler Baustein im Gefüge zum Schutz der hilfeschuchenden Person. Diese soll an möglicherweise voreilig abgegebene Abschlußerklärungen, die eventuell aufgrund von Überredung oder sogar unter dem Eindruck einer Probeveranstaltung zustande kommen, nicht sofort gebunden sein, sondern in die Lage versetzt werden, ihren Entschluß unter Berücksichtigung aller für eine rationale Entscheidung maßgeblichen Faktoren zu überdenken.

Das Rechtsinstrument ist aus anderen Verbraucherschutzgesetzen (§ 7 Verbraucherkreditgesetz, § 1 Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften) bekannt, die Rechtskonstruktion - Wirksamwerden der Erklärung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ohne Erklärung des Widerrufs - den angeführten Vorschriften nachgebildet.

Die relativ lange Widerrufsfrist von vier Wochen erscheint im Hinblick auf die besonderen Gefahren gerechtfertigt, denen die hilfeschuchende Person unter Umständen ausgesetzt ist. Insbesondere soll die Frist so ausreichend bemessen sein, daß der Effekt bereits angewandter, beeinflussender Psychotechniken abgebaut werden und fachkundiger Rat (möglicherweise von öffentlichen Aufklärungs- und Beratungsstellen) eingeholt werden kann. Der damit einhergehende Nachteil, daß die hilfeschuchende Person in der Regel frühestens nach Ablauf von vier Wochen seit Vertragsschluß in den Genuß der Lebensbewältigungshilfe kommen wird, ist demgegenüber in Kauf zu nehmen. Fälle, in denen die hilfeschuchende Person dringend psychischer Hilfe bedarf, werden ohnehin meist dem medizinischen Bereich zuzuordnen sein.

Der oben beschriebene Schutzgedanke macht es notwendig, das Widerrufsrecht auch auf einen zum Zweck der Finanzierung des Entgelts abgeschlossenen Kreditvertrag zwischen Anbieterin bzw. Anbieter und hilfesuchender Person zu erstrecken. Anderenfalls würde durch die sofort eintretende Bindung an den Kreditvertrag in solchen Fällen das Widerrufsrecht hinsichtlich des Lebensbewältigungshilfevertrages faktisch ins Leere gehen. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Kreditverträge mit Dritten. Die beispielsweise im Rahmen von Verbraucherkreditverträgen typische Situation, daß ein Kreditvertrag zum Zwecke der Finanzierung des mit einem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrags abgeschlossen wird, dürfte vorliegend eher eine Ausnahmeerscheinung sein. Deshalb erscheint es nicht gerechtfertigt, den Schutz der hilfesuchenden Person zu Lasten der dritten Kreditgeberin bzw. des dritten Kreditgebers auszudehnen.

Die Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Absendung der Widerrufserklärung ist ebenfalls aus dem Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, dem Verbraucherkreditgesetz und dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht bekannt und dient zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Zeitpunkt des Zugangs.

Absatz 2:

Der Zusammenhang zwischen Aushändigung der vollständigen Vertragsurkunde und dem Beginn der Widerrufsfrist wurde bereits oben zu § 2 Absatz 3 erläutert. Durch die Anknüpfung des Fristbeginns an die Aushändigung der vollständigen Vertragsurkunde soll erreicht werden, daß

1. die in § 2 Absatz 2 genannten Angaben in die Vertragsurkunde aufgenommen werden und
2. deren Inhalt der hilfesuchenden Person schriftlich zu Verfügung steht.

Allerdings bewirkt die teilweise oder vollständige Nichteinhaltung des § 2 bereits die Formnichtigkeit des Vertrages, so daß die Verlängerung der Widerrufsfrist für diesen Fall entbehrlich erscheinen könnte - rechtstechnisch ist ein Widerruf bei Formnichtigkeit nicht notwendig. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, daß die hilfesuchende Person häufig nicht wissen wird, daß sie sich auf Formnichtigkeit berufen kann, während sie über ihr Widerrufsrecht ausdrücklich zu belehren ist. Durch die Gewährung des unbefristeten Widerrufsrecht auch in Fällen der Formnichtigkeit ist deshalb ein wirksamerer Schutz der hilfesuchenden Person zu erreichen.

suchenden Person gewährleistet. Auch soweit nicht einmal eine Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgt ist, ist es für die hilfesuchende Person jedenfalls günstiger, wenn ihr sowohl die Berufung auf die Formnichtigkeit als auch der Widerruf zur Verfügung stehen.

Die in Satz 2 der Anbieterin bzw. dem Anbieter auferlegte Beweislast für die Aushändigung der Abschrift soll diesbezügliche Beweisschwierigkeiten der hilfesuchenden Person vermeiden. Die Anbieterin bzw. der Anbieter hat es in der Hand, sich die Aushändigung der Abschrift quittieren zu lassen.

Absatz 3:

Eine Ausdehnung des Widerrufsrechts über den Zeitpunkt der beiderseitigen vollständigen Vertragserfüllung hinaus erscheint nicht gerechtfertigt, da die hilfesuchende Person im Fall ihrer Unzufriedenheit während der Vertragsabwicklung Anlaß und Gelegenheit hat, sich über ihre Rechte zu informieren und ihr Widerrufsrecht auszuüben.

Absätze 4 und 5:

Die Regelung ist dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht entnommen und stellt insgesamt eine Modifikation der ansonsten für die Rückabwicklung einschlägigen bereicherungsrechtlichen Vorschriften dar. Die §§ 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch wären an sich auch im Fall des Widerrufs anzuwenden, da bei fristgemäßem Widerruf die Erklärung der hilfesuchenden Person nicht wirksam wird, somit eine Rechtsgrundlage für bereits erbrachte Leistungen fehlt. Die beiderseitige Interessenlage ist im Fall der Formnichtigkeit gemäß § 2 gleichgelagert wie im Fall des Widerrufs. Deshalb wurde auch der Fall der Formnichtigkeit in die vorliegende Rückabwicklungsregelung einbezogen.

Eine Rückabwicklung wird in den Fällen, in denen die Widerrufsfrist bei Vertragsabschluß zu laufen beginnt, selten erforderlich sein, da die Anbieterin bzw. der Anbieter in dieser Konstellation Leistungen im Hinblick auf die in Absatz 5 enthaltene Regelung häufig erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbringen wird. Diese Konsequenz ist erwünscht, da so die Entscheidung der hilfesuchenden Person über die Ausübung ihres Widerrufsrechts unbeeinflusst von der Tatsache bereits erfolgter Vertragsleistungen gefällt werden kann. Häufiger wird eine Rückabwicklung dann stattzufinden haben, wenn der Lauf der Widerrufsfrist wegen der in Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Regelung nicht bereits bei Vertragsabschluß beginnt. In diesen Fällen kann gleichzeitig die Formnichtigkeit nach § 2 Absätze 1 und 2 vorliegen.

Absatz 4 Satz 1 stellt insoweit eine Abweichung vom Bereicherungsrecht dar, als die Herausgabe des Entgelts bzw. der geleisteten Sachen unabhängig ist von der Kenntnis der Nichtschuld - § 814 Bürgerliches Gesetzbuch. Diese Kenntnis wird in aller Regel bei Leistungen innerhalb der regulären Widerrufsfrist vorliegen, sie kann auch bei Leistungen innerhalb der nach Absatz 2 Satz 1 verlängerten Widerrufsfrist gegeben sein. Die Anwendbarkeit des § 814 Bürgerliches Gesetzbuch hätte für diese Fälle die gleiche Wirkung wie eine vertragliche Bindung, die jedoch nach der Intention des Gesetzes innerhalb des Laufs der Widerrufsfrist gerade nicht gewollt ist.

Die Sätze 2 bis 4 betreffen die Frage, was bei Verschlechterung bzw. Unmöglichkeit der Rückgewähr der empfangenen Sachen zu geschehen hat. Satz 2 stellt klar, daß dieser Umstand den Widerruf nicht ausschließt. Satz 3 stellt gegenüber der in § 818 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch enthaltenen Regelung (keine Herausgabepflicht beim Wegfall der Bereicherung) eine Verschärfung der Haftung dar, die ihre Rechtfertigung darin findet, daß die hilfeschuchende Person, der ihr Widerrufsrecht bekannt ist, mit der Möglichkeit einer Rückabwicklung rechnen muß. Der in Satz 3 aufgestellte Grundsatz erfährt wiederum eine Einschränkung durch Satz 4, der für den Fall, daß die hilfeschuchende Person keine Kenntnis von ihrem Widerrufsrecht besitzt, den Haftungsmaßstab auf die *diligentia quam in suis* beschränkt.

Einen wichtigen Baustein der Regelung enthält Absatz 5, der Gebrauchsvorteile und die durch die Anbieterin bzw. den Anbieter bereits erbrachte Tätigkeit von der nach § 818 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch bestehenden Wertersatzpflicht ausnimmt. Dies trägt entscheidend dazu bei, die Ausübung des Widerrufsrechts möglichst unbehindert zu lassen. Die Leistung von Lebensbewältigungshilfe vor Ablauf der Widerrufsfrist erfolgt damit ausschließlich auf eigenes wirtschaftliches Risiko der Anbieterin bzw. des Anbieters. Be ruft sich die hilfeschuchende Person auf Formnichtigkeit gemäß § 2 Absätze 1 und 2 anstatt von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, so wäre nicht zu begründen, warum sie nach § 818 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch doch zum Wertersatz der bereits geleisteten Tätigkeit verpflichtet sein sollte. Deshalb ist insoweit eine Gleichbehandlung erforderlich.

Zu § 4:

Absatz 1:

Die Verpflichtung zur Vorleistung oder Leistung einer Anzahlung durch die hilfeschuchende Person vor Ablauf der Widerrufsfrist würde die freie Ausübung des Widerrufsrechts behindern, da die hilfeschuchende Person mit Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Rückgewährungsanspruchs rechnen müßte. Demgegenüber ist ein berechtigtes Interesse der Anbieterin bzw. des Anbieters an Vorleistungen oder Anzahlungen vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht erkennbar.

Absatz 2:

Diese Regelung soll auch nach Ablauf der Widerrufsfrist die Vorleistungspflicht der hilfeschuchenden Person begrenzen, um einer unausgewogenen Vertragsgestaltung zu begegnen. Jedoch ist ein berechtigtes Interesse der Anbieterin bzw. des Anbieters an einer gewissen Vorleistung anzuerkennen, da diese bzw. dieser ihrerseits bzw. seinerseits im Vertrauen auf eine Durchführung des Vertrages kostenauslösende Maßnahmen zu treffen hat (Vorhalten von Personal- und Sachmitteln). Die Möglichkeit der Vereinbarung einer monatlichen Vorauszahlung erscheint hier angemessen und ist zum Beispiel im Bereich der Weiterbildung branchenüblich.

Zu § 5:

Absatz 1 beinhaltet eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der hilfeschuchenden Person für Verträge mit unbestimmter, jedoch bestimmbarer Laufzeit. Dies sind solche Verträge, deren Laufzeit ausdrücklich oder aufgrund ihrer Auslegung durch den Eintritt eines Erfolgs oder Ereignisses begrenzt ist, ohne daß bei Vertragsabschluß feststeht, wann der Erfolg oder dieses Ereignis eintreten wird (z. B. der Therapieerfolg). Handelt es sich nicht um eine zeitlich fest begrenzte Maßnahme, so wird meist diese Konstellation vorliegen, da Maßnahmen zur Lebensbewältigungshilfe nur so lange gewollt sind, als die hilfeschuchende Person ihrer bedarf. Ist aber die Dauer des Vertrages infolge Art und Zweck der zu leistenden Dienste jedenfalls bestimmbar, so liegt kein Fall der Kündigungsmöglichkeit des § 621 Bürgerliches Gesetzbuch vor. Diese Vorschrift greift nur bei Dienstverträgen ein, deren Dauer weder durch Kalenderdaten oder genau angegebene Zeiträume bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der zu leistenden Dienste bestimmbar ist. Letzere Verträge enden nach § 620 Bürgerliches Gesetzbuch erst mit ihrem - bestimmten oder bestimmbaren - Endzeitpunkt. In den Fällen lediglich bestimmbarer

Dauer kann jedoch auch schon während des Laufs des Vertrages ein berechtigtes Interesse der hilfeschuchenden Person gegeben sein, sich von dem Vertrag zu lösen, wenn dieser nicht ihren Erwartungen entspricht. Andererseits ist aber auch der Anbieterin bzw. des Anbieters in ihren bzw. seinen Erwartungen hinsichtlich der vertraglichen Laufzeit in gewissem Umfang zu schützen. Diese kontroverse Interessenlage berücksichtigt die vorliegende Regelung, indem sie für derartige Verträge jedenfalls eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und danach eine vierwöchige Kündigungsfrist vorsieht. Ist das beendende Ereignis bereits vorher eingetreten, bestimmt sich das Vertragsende nach diesem. Hat sich die hilfeschuchende Person für einen kalendermäßig oder ansonsten genau bestimmten Zeitraum verpflichtet, erscheint es nicht gerechtfertigt, ihr eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit einzuräumen. Für diesen Fall verbleibt es also bei der Regelung des § 620 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch. Damit nimmt § 5 Absatz 1 Satz 1 die Fälle lediglich bestimmbarer Vertragsdauer aus dem Regelungsbereich des § 620 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch aus, indem der hilfeschuchenden Person auch für diesen Fall eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit gewährt wird.

Satz 2 enthält lediglich die Klarstellung, daß die Möglichkeit zu jederzeitiger Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt.

Soweit Absatz 2 sich auf den Wert der zu vergütenden Dienste der Anbieterin bzw. des Anbieters bezieht, enthält er ebenfalls lediglich eine Klarstellung, da die wirksame Kündigung den Vertrag beendet. In Verbindung mit der in § 8 enthaltenen Unabdingbarkeit wird so jedoch die Gewähr geschaffen, daß die Kündigungsmöglichkeit nicht durch abweichende Vergütungsregelungen ausgehöhlt wird. Absatz 2 bezieht sich weiterhin aber auch auf etwa bis zur Kündigung geleistetes Hilfsmaterial, das der Anbieterin bzw. dem Anbieter voll zu vergüten ist. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil die Anbieterin bzw. der Anbieter derartiges Material im Fall der Rückgewähr kaum wieder verwenden könnte und die Kündigung außerhalb des Widerrufsrechts der hilfeschuchenden Person deren Risikobereich zuzuordnen ist.

§ 6:

Unseriöse Anbieterinnen bzw. Anbieter von Lebensbewältigungshilfe versuchen mitunter hilfeschuchende Personen für sich arbeiten zu lassen und diese mit Hilfe der in § 6 angesprochenen Aufrechnung an sich und ihr Angebot zu binden. Damit verbunden ist die Gefahr einer Ausbeutung dieser hilfeschuchenden Personen, wenn der Wert ihrer Tätigkeit

den der gewährten Lebensbewältigungshilfe übersteigt. Dieser Umstand wird den hilfeschuchenden Personen häufig verborgen bleiben, da die Vergütung für ihre Tätigkeit und der für die Lebensbewältigungshilfe zu zahlende Preis häufig gar nicht ausdrücklich festgelegt werden. Um insoweit eine bessere Transparenz zu erreichen, die Warnfunktion für die hilfeschuchende Person besitzen kann, soll in § 6 ein Aufrechnungsverbot statuiert werden. Mit dem Begriff von bei der Anbieterin bzw. dem Anbieter "Tätigen" wird gezielt ein weiter Begriff gewählt, um jede Art von Beschäftigung zu erfassen.

§ 7:

§ 7 enthält eine Beweislastumkehr zugunsten der hilfeschuchenden Person bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Gesundheitsstörungen oder -schäden aus der Lebensbewältigungshilfe. Die Anbieterin bzw. der Anbieter hat den Beweis zu führen, daß die Lebensbewältigungshilfe nicht ursächlich war, sofern die Ursächlichkeit der bei der Lebensbewältigungshilfe angewandten Methoden im konkreten Fall bei objektiver Betrachtung nicht unwahrscheinlich ist. Beruft sich die Anbieterin bzw. der Anbieter auf Unwahrscheinlichkeit der Kausalität, und liegen hier objektive Anhaltspunkte vor, so hat die hilfeschuchende Person - gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen-gutachtens - zu beweisen, daß Unwahrscheinlichkeit der Kausalität nicht vorliegt.

Die Regelung rechtfertigt sich aus der Gefährlichkeit mancher Methoden, die im Bereich der Lebensbewältigungshilfe angewandt werden sowie daraus, daß der positive Beweis der Kausalität solcher Methoden für entstandene Gesundheitsstörungen oder -schäden häufig schwer zu erbringen sein wird. Die Beweislastumkehr läßt sich jedoch nur rechtfertigen, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Kausalität besteht. In diesem Fall geht ein non liquet bezüglich der Ursächlichkeit zu Lasten der Anbieterin bzw. des Anbieters. Die Regelung wird sich gleichzeitig präventiv auswirken, da die leichtere Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen Anbieterinnen bzw. Anbieter möglicherweise von der Anwendung gefährlicher Methoden abhält.

Zu § 8:

Absatz 1:

Der mit den §§ 2 bis 7 verfolgte Schutzzweck erfordert es, die Unabdingbarkeit dieser Vorschriften anzuordnen.

Absatz 2:

Die Vorschrift enthält ein Umgehungsverbot, dessen Formulierung § 18 Satz 2 Verbraucherkreditgesetz, § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften und § 7 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht. Es ist davon auszugehen, daß Lebensbewältigungshilfe nicht immer aufgrund eines gegenseitigen Vertrages gewährt wird. Beispielsweise ist bekannt, daß teilweise auch gewerbliche Lebensbewältigungshilfe im Rahmen eines Vereins gewährt wird, dessen Mitgliedschaft die hilfeschuchende Person erwerben muß. Auch ist mit den Schutzvorschriften dieses Gesetzes für die gewerblichen Anbieterinnen bzw. Anbieter von Lebensbewältigungshilfe ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden, der unseriöse Anbieterinnen bzw. Anbieter zu Umgehungsversuchen veranlassen könnte. Aus diesem Grund erscheint ein Umgehungsverbot notwendig.

Zu § 9:

§ 9 regelt das Konkurrenzverhältnis zu den Vorschriften des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften und des Verbraucherkreditgesetzes zugunsten des vorliegenden Gesetzes. Schutzvorschriften, die nicht gleichzeitig in dem vorliegenden Gesetz verwirklicht wurden und deren Berücksichtigung auch im Bereich der Lebensbewältigungshilfe zwingend erschiene, sind nicht ersichtlich. Dies gilt jedoch hinsichtlich des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, mit welchem eine Überschneidung im Anwendungsbereich denkbar ist, nur für dessen ersten Abschnitt, welcher den Fernunterrichtsvertrag regelt. Der 2. bis 4. Abschnitt, welche verwaltungsrechtliche Vorschriften über die Veranstaltung von Fernunterricht enthalten, bleiben unberührt.

Zu § 10:

Die Vorschrift enthält die Festlegung eines ausschließlichen Gerichtsstandes für Streitigkeiten aus Verträgen über Lebensbewältigungshilfe. Die Regelung ist zum Schutz der hilfeschuchenden Person angezeigt. Entsprechende Vorschriften über den Gerichtsstand sind in § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften und in § 26 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht enthalten.

Zu § 11:

Die Übergangsregelung entspricht dem Gedanken des Artikel 170 des Einführungs-
gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die vorliegenden Vorschriften die Phase
des Vertragsabschlusses betreffen, kommt eine Rückwirkung ohnehin nicht in Betracht.
Auch im übrigen muß den Anbieterinnen bzw. den Anbietern Gelegenheit gegeben wer-
den, sich bei der Vertragsgestaltung auf die neuen Regelungen einzurichten.

Zu §12:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

19.12.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

A. Zielsetzung

Herbeiführung des Schutzes für den Verbraucher vor Übereilung und wirtschaftlicher Übervorteilung und vor der mißbräuchlichen Anwendung von Techniken, mit denen Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

19.12.97

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für entgeltliche Verträge über die Leistung von Lebensbewältigungshilfe zwischen einer Person, die solche Verträge in Ausübung ihres Gewerbes (§ 1 der Gewerbeordnung) oder ihrer beruflichen Tätigkeit abschließt (anbietende Person) und einer natürlichen Person, die bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt (hilfesuchende Person). Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die Lebensbewältigungshilfe durch Angehörige des ärztlichen Berufs oder des Heilpraktikerberufs in Ausübung der Heilkunde geleistet wird.

(2) Lebensbewältigungshilfe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Dienstleistung, die Helferinnen, Helfer oder Helfergruppen gegenüber einer anderen Person unter deren Mitwirkung mit dem Ziel der Feststellung oder Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten erbringen.

§ 2 Form und Inhalt des Vertrages

(1) Verträge über Lebensbewältigungshilfe nach § 1 bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vertragsurkunde muß Angaben enthalten

1. über die genaue Bezeichnung und Anschrift der anbietenden Person,
2. zur genauen Beschreibung der Leistung und des angestrebten Ziels einschließlich einer kurzen Beschreibung der angewandten Methode und der theoretischen Grundlagen,
3. über die berufliche Qualifikation der Helferin oder des Helfers,
4. über Art sowie die voraussichtliche Anzahl und Dauer der Veranstaltungen,
5. darüber, ob die Veranstaltungen in Gruppen oder einzeln durchgeführt werden sollen,
6. über den Gesamtpreis sowie den Einzelpreis je Veranstaltung,

7. darüber, ob Begleitmaterial erworben werden muß und welche Kosten hierdurch entstehen,
8. darüber, ob der Vertragsgegenstand Teil eines Gesamtkonzepts ist, und über den Preis der hierzu gehörenden Leistungen.

(3) Der hilfesuchenden Person ist eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde auszuhändigen. Ist die Lebensbewältigungshilfe an eine dritte Person zu leisten, so hat diese gegenüber der anbietenden Person einen Anspruch auf schriftliche Information über die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Angaben sowie darüber, ob der Vertragsgegenstand Teil eines Gesamtkonzepts ist.

§ 3 Widerrufsrecht

(1) Eine auf den Abschluß eines Vertrages im Sinne von § 1 gerichtete Willenserklärung, die gegenüber der anbietenden Person abgegeben wird, wird erst wirksam, wenn sie nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Abschluß des schriftlichen Vertrages der anbietenden Person gegenüber schriftlich widerrufen wird. Dies gilt auch für einen Kreditvertrag, der zwischen der anbietenden Person und der hilfesuchenden Person zum Zwecke der Finanzierung des Entgelts für die Lebensbewältigungshilfe abgeschlossen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der hilfesuchenden Person die in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannte, alle Angaben nach § 2 Abs. 2 enthaltende Abschrift der Vertragsurkunde sowie eine schriftliche Belehrung über ihr Recht zum Widerruf ausgehändigt wird. Die Belehrung muß Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers, einen Hinweis auf die schriftliche Form der Widerrufserklärung und darauf enthalten, daß die Widerrufsfrist durch rechtzeitige Absendung des Widerrufs gewahrt wird. Die Belehrung ist drucktechnisch deutlich zu gestalten und von der hilfesuchenden Person gesondert zu unterschreiben. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift der Vertragsurkunde oder die schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht der hilfesuchenden Person ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast die anbietende Person.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens in dem Zeitpunkt, in dem beide Parteien den Vertrag vollständig erfüllt haben.

(4) Im Falle des Widerrufs sowie der Nichtigkeit des Vertrages wegen Nichteinhaltung der Form nach § 2 Abs. 1 und 2 hat die anbietende Person das empfangene Entgelt, die hilfesuchende Person empfangene Sachen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nicht ausgeschlossen. Hat die hilfesuchende Person die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit zu vertreten, so hat sie der anbietenden Person den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen. Ist die hilfesuchende Person nicht nach Absatz 2 belehrt worden und hat sie auch nicht anderweitig vor der Verschlechterung oder dem Eintritt der Unmöglichkeit der Rückgewähr von ihrem Widerrufs-

recht oder dem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, so hat sie die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit nur dann zu vertreten, wenn sie diejenige Sorgfalt nicht angewendet hat, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(5) Der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts oder der Berufung auf die Nichtigkeit des Vertrages ist nicht zu vergüten; die anbietende Person kann einen der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Lebensbewältigungshilfe entsprechenden Anteil ihrer Vergütung nicht verlangen.

§ 4 Anzahlungen

Vereinbarungen über die Leistung einer Anzahlung sind unwirksam, wenn diese die Höhe des auf einen Monat entfallenden Anteils der Vergütung übersteigt.

§ 5 Kündigung

(1) Der Vertrag kann von der hilfesuchenden Person in Abweichung von § 620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung gemäß den §§ 621, 626 und 627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Im Fall der Kündigung schuldet die hilfesuchende Person nur den Teil der Vergütung, der den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen bei gleichmäßiger Verteilung auf die Einzelleistungen entspricht. Eine zuviel gezahlte Vergütung ist zurückzugewähren.

§ 6 Verbot der Aufrechnung

Die Aufrechnung der anbietenden Person mit ihrer Forderung auf Zahlung des Entgelts aus einem Vertrag gemäß § 1 gegen die Forderung einer bei ihr tätigen Person auf Zahlung der Vergütung für diese Tätigkeit ist unwirksam.

§ 7 Ausschluß abweichender Vereinbarungen/Umgehungsverbot

(1) Von den §§ 2 bis 6 und 9 kann nicht zum Nachteil der hilfesuchenden Person abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist auch dann anzuwenden, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 8 Anwendung anderer Gesetze

Auf Verträge gemäß § 1 sind die Vorschriften des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes und des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht bleiben unberührt.

§ 9 Ausschließlicher Gerichtsstand

Für Klagen aus Verträgen im Sinne von § 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die hilfesuchende Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 10 Entsprechende Anwendung

(1) Wird der Vertrag über Lebensbewältigungshilfe mit der anbietenden Person von einer natürlichen Person in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder von einer juristischen Person geschlossen, so sind §§ 2, 3 Abs. 4 und 5, §§ 4 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist für Klagen aus Verträgen im Sinne von § 1 auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die natürliche oder juristische Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 11 Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz gilt nicht für Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I.

Der Gesetzentwurf soll zum Verbraucherschutz im Bereich der gewerblich angebotenen Lebensbewältigungshilfe beitragen. Dieser Markt hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen und ist dadurch gekennzeichnet, daß sachlich rationale und wirtschaftliche Erwägungen der hilfesuchenden Person beim Vertragsschluß als Schutzmechanismen vor unangemessenen Vertragsbedingungen oft im Hintergrund stehen, weil sich das Angebot für die hilfesuchende Person als Mittel zur Bewältigung ihrer Probleme darstellt. In dieser besonderen Nachfragesituation ist typischerweise die Kritikbereitschaft und -fähigkeit eingeschränkt. Unter der Vielzahl von Angeboten, die auf diesen Markt drängen, sind auch solche, deren Dienstleistungen und Aktivitäten erheblichen Anstoß erregen. Ihnen wird vorgeworfen, durch Einsatz bewußtseinsverändernder Psychotechniken die hilfesuchenden Personen abhängig zu machen und sie wirtschaftlich auszubeuten. Dies macht es erforderlich, durch besondere Regelungen der hilfesuchenden Person die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages vor Augen zu führen und transparent zu machen und sie vor voreiligen Vertragsabschlüssen zu schützen. Dieses soll insbesondere durch folgende Instrumente erreicht werden: Schriftform des Vertrages, Aushängung einer detaillierten, schriftlichen Leistungsbeschreibung, Widerrufsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen ist Lebensbewältigungshilfe, die in Ausübung der Heilkunde durch Angehörige des ärztlichen Berufes und des Heilpraktikerberufes geleistet wird sowie die nichtgewerbliche Lebensbewältigungshilfe, wie sie durch gemeinnützige Organisationen und insbesondere die Amtskirchen ausgeübt wird. Für diesen Bereich kann davon ausgegangen werden, daß eine Ausnutzung der besonderen Situation der hilfesuchenden Person nicht erfolgt.

Der Entwurf sieht davon ab, zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher besondere Regelungen im Hinblick auf eingetretene Gesundheitsschädigungen einzuführen, bei denen eine Verursachung durch die Lebensbewältigungshilfe in Betracht kommt. Eine Abweichung von der grundsätzlichen Beweislastverteilung könnte es Betroffenen zwar erleichtern, Gesundheitsschäden auf die Lebensbewältigungshilfe zurückzuführen und damit zu einem Schadensersatzanspruch zu gelangen. Eine gesetzliche Beweiserleichterung wäre jedoch nur vertretbar, wenn die Zusammenhänge zwischen Methoden der Lebensbewältigungshilfe und eingetretenen Gesundheitsschäden, insbesondere psychischen Schäden, wissenschaftlich hinreichend geklärt wären. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Entwurf geht im übrigen davon aus, daß für Schadensersatzansprüche das vorhandene Instrumentarium an Beweislastnormen ausreicht und daß insoweit im Hinblick auf die Lebensbewältigungshilfe die Grundsätze der Beweislast in der Arzthaftung entsprechend herangezogen werden können.

II.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Für diejenigen, welche gewerbliche Lebensbewältigungshilfe anbieten, kann in der Phase der Werbung und des Vertragsabschlusses ein zusätzlicher Aufwand entstehen, von dem jedoch keine quantifizierbaren Auswirkungen auf den Preis der angebotenen Leistung zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 regelt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich. Lebensbewältigungshilfe kann in den verschiedensten Arten praktischer Ausgestaltung erfolgen, z.B. durch Gespräch, Unterricht, mentales und/oder körperliches Training in sogenannten Selbsterfahrungsgruppen, Kursen, Workshops oder im Selbststudium und Selbsttraining unter Verwendung schriftlicher und/oder audiovisueller Unterrichtsmittel und/oder interaktiver Maschinen. Sie ist nicht auf die seelische Befindlichkeit beschränkt, sondern kann sich auch auf den Bereich geistig-seelischer Fähigkeiten richten. Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes ist auch die Feststellung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten einzubeziehen; auf diese Weise ist es Anbietern verwehrt, der Lebensbewältigungshilfe eine Phase vorzuschalten, die nicht unter das Gesetz fällt. Vom sachlichen Anwendungsbereich nicht ausgeschlossen ist die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen, wenn sie nicht durch Ausübung der Heilkunde geschieht, da durchaus auch bei solchen Hilfesuchenden die Erwartung der Besserung erweckt werden kann und nicht gewährleistet ist, daß solche Personen durch diejenigen, die gewerbliche Lebensbewältigungshilfe anbieten, einer medizinischen Behandlung zugeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen bedürfen solche Personen des gleichen Schutzes wie alle übrigen Hilfesuchenden. Die Abgrenzung zum Bereich medizinischer Behandlung erfolgt durch Absatz 1, in dem Lebensbewältigungshilfe, die durch Angehörige des Arzt- und Heilpraktikerberufs geleistet wird, aus dem Kreis der von § 1 erfaßten Tätigkeiten teilweise herausgenommen wird. Damit fällt die Behandlung durch Ärztinnen und Ärzte, das heißt auch Psychiaterinnen und Psychiater oder zugelassene Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nicht unter das Gesetz, sofern die Lebensbewältigungshilfe in Ausübung der Heilkunde erfolgt. Durch letztere Einschränkung sollen solche Fälle innerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes bleiben, in welchen die Lebensbewältigungshilfe nicht im Rahmen der heilkundlichen Berufsausübung erfolgt. Für die Ausnahme kommt es nicht auf die Person des Anbietenden, sondern auf denjenigen an, der die Lebensbewältigungshilfe selbst vornimmt. Allerdings wird es ausreichen, daß die im Sinne des Arzt- oder Heilpraktikerberufs qualifizierte Person die verantwortliche Aufsicht führt. Aufgrund des insoweit geltenden Zulassungssystems (Approbation bzw. Zulassung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker) und der Berufsethik ist in

diesem Bereich Seriosität der anbietenden Personen zu unterstellen. Die Stoßrichtung des Gesetzes zielt nicht auf diesen klassischen Bereich der Behandlung psychischer Krankheiten ab, sondern auf das Angebot der Hilfe bei der Lösung allgemeiner Lebensprobleme durch - meist spezifisch nicht qualifizierte - Helferinnen bzw. Helfer.

Aus dem gleichen Grund soll das Gesetz auch nicht die Lebensbewältigungshilfe erfassen, die von Kirchen als Teil ihrer seelsorgerischen Tätigkeit gewährt wird. Da beispielsweise auch die Scientology Kirche sich als solche bezeichnet und dies auch für andere Sekten gilt, die gerade nicht von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen, ist eine Ausnahme für alle Kirchen nicht tunlich. Hier läßt sich vielmehr die gewünschte Abgrenzung über das Merkmal der Entgeltlichkeit und der Gewerblichkeit erreichen: Sofern das Angebot nicht durch materiell-wirtschaftliche Gründe veranlaßt ist, ist eine Übervorteilung der hilfeschuchenden Person von vornherein nicht zu befürchten. Die Kirchen werden die von ihnen als Teil des seelsorgerischen Auftrags angebotene Lebensbewältigungshilfe meist unentgeltlich erbringen. Soweit dennoch im Einzelfall ein Entgelt verlangt wird (evtl. einkommensabhängig) wird dieses lediglich der Kostendeckung dienen. Demgegenüber ist beispielsweise für die Scientology Kirche durch das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht (Urteil vom 06.07.1993 - Bf VI 12/91) entschieden worden, daß deren Verkauf von Büchern, Kursen etc. als gewerblich einzustufen sei, da maßgeblich allein die Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung sei, unabhängig davon, ob die zu erzielenden Gewinne ausschließlich ideellen Zwecken zugeführt werden sollen.

Ebenfalls mangels eines gewerblichen Angebots ausgeschlossen sind die öffentlich getragenen oder jedenfalls öffentlich finanzierten Volkshochschulen sowie andere gemeinnützige Einrichtungen, sofern dort Einnahmen lediglich zur Deckung eigener Unkosten erzielt werden. Demgegenüber ist allerdings Gewinnerzielungsabsicht und damit Gewerblichkeit bereits dann anzunehmen, wenn Einnahmen in Form von Überschüssen über die eigenen Aufwendungen angestrebt sind, auch wenn diese gemeinnützigen Zwecken zufließen sollen.

Um den Anwendungsbereich andererseits nicht untunlich einzuschränken, ist die Klarstellung vorzunehmen, daß neben der gewerblichen auch die berufliche Tätigkeit vom Anwendungsbereich erfaßt wird. Diese Ergänzung zielt auf den Bereich der freien Berufe ab. Die Ausübung der freien Berufe ist aus traditionellen Gründen aus dem Begriff der Gewerblichkeit bzw. des Betriebs eines Gewerbes ausgeschlossen, obgleich alle Kriterien dieses Begriffs vorliegen. Eine derartige Differenzierung wie im Gewerberecht ist angesichts der Schutzrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht gerechtfertigt. Allerdings bedeutet dies gleichzeitig, daß die Kriterien der Gewerblichkeit, insbesondere die Absicht der Gewinnerzielung, auch für eine freiberuflich tätige Person, die Lebensbewältigungshilfe anbietet, erfüllt sein müssen.

Vom Anwendungsbereich sind nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 mitumfaßt Verträge, aufgrund derer die Lebensbewältigungshilfe an eine dritte Person geleistet werden soll. Da aufgrund von Absatz 1 der Begriff "hilfesuchende Person" gleich-

bedeutend ist mit dem jeweiligen Vertragspartner, geht die Definition in Absatz 2 auch nicht davon aus, daß die Lebensbewältigungshilfe gegenüber der hilfesuchenden Person, sondern eben nur gegenüber einer "anderen Person" stattfindet.

In Anlehnung an andere Verbraucherschutzgesetze soll der volle Schutz dieses Gesetzes nur natürlichen Personen zukommen, welche bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln. Dem liegt der anerkannte Gedanke zugrunde, daß bei gewerblichem oder beruflichem Handeln größere Erfahrung und Vorsicht vorhanden sind oder zumindest erwartet werden dürfen. Deshalb besteht unter diesen Voraussetzungen ein geringeres Schutzbedürfnis. Insbesondere das Widerrufsrecht als typisches Instrument des Verbraucherschutzes kommt deshalb nur dem in Absatz 1 umschriebenen Personenkreis zu.

Über die in § 10 vorgesehene entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften (insbesondere der §§ 2 und 5) kommen jedoch auch juristische Personen und natürliche Personen, die bei Vertragsabschluß in gewerblicher oder beruflicher Tätigkeit handeln, in den Genuß eines erheblichen Teils der Schutzwirkungen dieses Gesetzes.

Zu § 2

Absatz 1

Die Festlegung der Schriftform in Absatz 1 verfolgt den Zweck des Übereilungsschutzes. Dies insbesondere in Verbindung mit der Regelung in Absatz 2, der die schriftliche Fixierung derjenigen Angaben vorschreibt, die für die hilfesuchende Person das Angebot durchschaubar und kalkulierbar machen soll. Die Rechtsfolge beim Fehlen auch nur einer der geforderten Angaben ist Formnichtigkeit des Vertrages. Zum Konkurrenzverhältnis mit dem in § 3 geregelten Widerrufsrecht siehe dort.

Absatz 2

Die nach Absatz 2 zwingenden Angaben sollen für die hilfesuchende Person eine Warnfunktion erfüllen und ihr eine Beurteilung des Angebotes unter rationalen Gesichtspunkten - Qualität und Preis des Angebots - ermöglichen.

Nummer 1

Die Bezeichnung der anbietenden Person umfaßt Namen und Rechtsform. Häufig wird es sich um juristische Personen handeln.

Nummer 2 und 3

Der hilfesuchenden Person soll Klarheit über den angestrebten Erfolg der Lebensbewältigungshilfe und die hierfür eingesetzten Mittel verschafft werden. Die Kenn-

zeichnung der Methode, die häufig den Namen ihres "Erfinders" trägt, und die Beschreibung der theoretischen Grundlagen dieser Methode sind geeignet, der hilfeschuchenden Person Aufschluß darüber zu geben, wie sie das konkrete Angebot einzuordnen hat - als wissenschaftlich oder nichtwissenschaftlich, als seriös oder unseriös. Eine kurze Bezeichnung der angewandten Methode und der theoretischen Grundlagen genügt sowohl dem Interesse der hilfeschuchenden Person an Aufklärung als auch dem Interesse der anbietenden Person, keine unzumutbar lange Leistungsbeschreibung abgeben zu müssen. Die Kennzeichnung der beruflichen Qualifikation der HelferIn bzw. des Helfers in bezug auf ihre bzw. seine Helfertätigkeit erfüllt den gleichen Zweck: Es sollen keine falschen Vorstellungen über Ausbildung und fachliche Eignung der HelferIn bzw. des Helfers entstehen.

Nummer 4 bis 8

Diese Angaben dienen insbesondere dazu, den Umfang der angebotenen Leistung transparent zu machen und der hilfeschuchenden Person so das Preis-Leistungsverhältnis vor Augen zu führen. So soll der Verschleierung überhöhter oder sogar wucherischer Preise vorgebeugt werden. Nummer 8 betrifft allerdings nicht den Inhalt des konkreten Vertrages, sondern bezieht sich vielmehr auf den Preis weiterer Leistungen, deren Inanspruchnahme der hilfeschuchenden Person häufig als sinnvoll oder sogar notwendig empfohlen wird. Eine Aufklärung über den Preis derartiger Folgeangebote ist im Interesse der hilfeschuchenden Person notwendig, um ihr den finanziellen Umfang der Gesamtmaßnahme vor Augen zu führen und um einer Aushebelung der Warnfunktion durch das Aufsplitten der Gesamtmaßnahme in zahlreiche, finanziell leicht verkraftbare Verträge zu begegnen.

Absatz 3

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die durch das Widerrufsrecht nach § 3 eingeräumte Überlegungsfrist nur sinnvoll genutzt werden kann, wenn die hilfeschuchende Person die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben schriftlich in Händen hält. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung einer Abschrift der Vertragsurkunde hat zur Folge, daß die Ausschußfrist für die Ausübung des Widerrufsrecht (§ 3 Abs. 1) nicht zu laufen beginnt, solange die Aushändigung nicht nachgeholt wird. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil die hilfeschuchende Person ohne Innehabung der Vertragsurkunde gar nicht zur Überprüfung ihres Entschlusses in der Lage ist. Im übrigen dient die Aushändigungspflicht auch Beweis Zwecken.

Satz 2 betrifft den Fall, daß die vertragsschließende Person und diejenige Person, die die Lebensbewältigungshilfe in Anspruch nimmt, verschieden sind. Die Regelung beruht auf der Erwägung, daß in dieser Konstellation ein schützenswertes Interesse auch der dritten Person an Information über die Art der Lebensbewältigungshilfe besteht. Mittelbar dient der Informationsanspruch auch den Interessen der vertragsschließenden hilfeschuchenden Person, da die dritte Person ihr u.U. ergänzende Aufklärung vermittelt. Diejenigen Angaben, welche für die wirtschaftliche

Beurteilung des Angebots maßgeblich sind, sind jedoch für die dritte Person nicht von Interesse; sie sind deshalb von dem Informationsanspruch nach Satz 2 ausgeklammert.

Zu § 3

Absatz 1

Das Widerrufsrecht ist ein zentraler Baustein im Gefüge zum Schutz der hilfeschenden Person. Diese soll an möglicherweise voreilig abgegebene Abschlusserklärungen, die evtl. aufgrund von Überredung oder sogar unter dem Eindruck einer Probeveranstaltung zustande kommen, nicht sofort gebunden sein, sondern in die Lage versetzt werden, ihren Entschluß unter Berücksichtigung aller für eine rationale Entscheidung maßgeblichen Faktoren zu überdenken.

Das Rechtsinstrument ist aus anderen Verbraucherschutzgesetzen (§ 7 Verbraucher-Kreditgesetz, § 1 Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, § 5 Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden) bekannt, die Rechtskonstruktion - Wirksamwerden der Erklärung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ohne Erklärung des Widerrufs - den angeführten Vorschriften nachgebildet.

Die Widerrufsfrist von zwei Wochen erscheint im Hinblick auf die besonderen Gefahren gerechtfertigt, denen die hilfeschende Person unter Umständen ausgesetzt ist. Insbesondere soll die Frist so ausreichend bemessen sein, daß der Effekt bereits angewandter, beeinflussender Psychotechniken abgebaut werden und fachkundiger Rat (möglicherweise von öffentlichen Aufklärungs- und Beratungsstellen) eingeholt werden kann. Der damit einhergehende Nachteil, daß die hilfeschende Person in der Regel frühestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Vertragsschluß in den Genuß der Lebensbewältigungshilfe kommen wird, ist demgegenüber in Kauf zu nehmen. Fälle, in denen die hilfeschende Person dringend psychischer Hilfe bedarf, werden ohnehin meist dem medizinischen Bereich zuzuordnen sein.

Der oben beschriebene Schutzgedanke macht es notwendig, das Widerrufsrecht auch auf einen zum Zweck der Finanzierung des Entgelts abgeschlossenen Kreditvertrag zwischen anbietender und hilfeschender Person zu erstrecken. Anderenfalls würde durch die sofort eintretende Bindung an den Kreditvertrag in solchen Fällen das Widerrufsrecht hinsichtlich des Lebensbewältigungshilfevertrages faktisch ins Leere gehen. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Kreditverträge mit Dritten. Für solche gewährt aber jedenfalls das Verbraucher-Kreditgesetz im Rahmen seines Anwendungsbereichs auch eine 1-wöchige Widerrufsfrist.

Die Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Absendung der Widerrufserklärung ist ebenfalls aus dem Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, dem Verbraucher-Kreditgesetz, dem Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden und dem Gesetz zum Schutz der Teil-

nehmer am Fernunterricht bekannt und dient zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Zeitpunkt des Zugangs.

Absatz 2

Der Zusammenhang zwischen Aushändigung der vollständigen Urkunde und dem Beginn der Widerrufsfrist wurde bereits oben zu § 2 Abs. 3 erläutert. Durch die Anknüpfung des Fristbeginns an die Aushändigung der vollständigen Vertragsurkunde soll erreicht werden, daß

1. die in § 2 Abs. 2 genannten Angaben in die Urkunde aufgenommen werden und
2. deren Inhalt der hilfesuchenden Person schriftlich zur Verfügung steht.

Allerdings bewirkt die teilweise oder vollständige Nichteinhaltung des § 2 Abs. 1 und 2 bereits die Formnichtigkeit des Vertrages, so daß die Verlängerung der Widerrufsfrist für diesen Fall entbehrlich erscheinen könnte - rechtstechnisch ist ein Widerruf bei Formnichtigkeit nicht notwendig. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, daß die hilfesuchende Person häufig nicht wissen wird, daß sie sich auf Formnichtigkeit berufen kann, während sie über ihr Widerrufsrecht ausdrücklich zu belehren ist. Durch die Gewährung des unbefristeten Widerrufsrechts auch in Fällen der Formnichtigkeit ist deshalb ein wirksamerer Schutz der hilfesuchenden Person gewährleistet.

Im übrigen ist die nähere Ausgestaltung der Verpflichtung zur Belehrung sowie die Beweislastverteilung für die Absendung der Widerrufserklärung der Regelung in § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden nachgebildet.

Absatz 3

Eine Ausdehnung des Widerrufsrechts über den Zeitpunkt der beiderseitigen vollständigen Vertragserfüllung hinaus erscheint nicht gerechtfertigt, da die hilfesuchende Person im Fall ihrer Unzufriedenheit während der Vertragsabwicklung Anlaß und Gelegenheit hat, sich über ihre Rechte zu informieren und ihr Widerrufsrecht auszuüben.

Absätze 4 und 5

Die Regelung ist dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht entnommen und stellt insgesamt eine Modifikation der ansonsten für die Rückabwicklung einschlägigen bereicherungsrechtlichen Vorschriften dar. Die §§ 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch wären an sich auch im Fall des Widerrufs anzuwenden, da bei fristgemäßem Widerruf die Erklärung der hilfesuchenden Person nicht wirksam wird, somit eine Rechtsgrundlage für bereits erbrachte Leistungen fehlt. Die beiderseitige Interessenlage ist im Fall der Formnichtigkeit gem. § 2 gleichgelagert

wie im Fall des Widerrufs. Deshalb wurde auch der Fall der Formnichtigkeit in die vorliegende Rückabwicklungsregelung einbezogen.

Eine Rückabwicklung wird in den Fällen, in denen die Widerrufsfrist bei Vertragsabschluß zu laufen beginnt, selten erforderlich sein, da die anbietende Person in dieser Konstellation Leistungen im Hinblick auf die in Absatz 5 enthaltene Regelung häufig erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbringen wird. Diese Konsequenz ist erwünscht, da so die Entscheidung der hilfeschuchenden Person über die Ausübung ihres Widerrufsrechts unbeeinflußt von der Tatsache bereits erfolgter Vertragsleistungen gefällt werden kann. Häufiger wird eine Rückabwicklung dann stattzufinden haben, wenn der Lauf der Widerrufsfrist wegen der in Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Regelung nicht bereits bei Vertragsabschluß beginnt. In diesen Fällen kann gleichzeitig die Formnichtigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 vorliegen.

Absatz 4 Satz 1 stellt insoweit eine Abweichung vom Bereicherungsrecht dar, als die Herausgabe des Entgelts bzw. der geleisteten Sachen unabhängig ist von der Kenntnis der Nichtschuld (§ 814 Bürgerliches Gesetzbuch). Diese Kenntnis wird in aller Regel bei Leistungen innerhalb der regulären Widerrufsfrist vorliegen, sie kann auch bei Leistungen innerhalb der nach Absatz 2 Satz 1 verlängerten Widerrufsfrist gegeben sein. Die Anwendbarkeit des § 814 Bürgerliches Gesetzbuch hätte für diese Fälle die gleiche Wirkung wie eine vertragliche Bindung, die jedoch nach der Intention des Gesetzes innerhalb des Laufs der Widerrufsfrist gerade nicht gewollt ist.

Die Sätze 2 bis 4 betreffen die Frage, was bei Verschlechterung bzw. Unmöglichkeit der Rückgewähr der empfangenen Sachen zu geschehen hat. Satz 2 stellt klar, daß dieser Umstand den Widerruf nicht ausschließt. Satz 3 stellt gegenüber der in § 818 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch enthaltenen Regelung (keine Herausgabepflicht beim Wegfall der Bereicherung) eine Verschärfung der Haftung dar, die ihre Rechtfertigung darin findet, daß die hilfeschuchende Person, der ihr Widerrufsrecht oder die Nichtigkeit des Vertrages bekannt ist, mit der Möglichkeit einer Rückabwicklung rechnen muß. Der in Satz 3 aufgestellte Grundsatz erfährt wiederum eine Einschränkung durch Satz 4, der für den Fall, daß die hilfeschuchende Person keine Kenntnis von ihrem Widerrufsrecht oder der Nichtigkeit des Vertrages besitzt, den Haftungsmaßstab auf die *diligentia quam in suis* beschränkt.

Einen wichtigen Baustein der Regelung enthält Absatz 5, der Gebrauchsvorteile und die durch die anbietende Person bereits erbrachte Tätigkeit von der nach § 818 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch bestehenden Wertersatzpflicht ausnimmt. Dies trägt entscheidend dazu bei, die Ausübung des Widerrufsrechts möglichst unbehindert zu lassen. Die Leistung von Lebensbewältigungshilfe vor Ablauf der Widerrufsfrist erfolgt damit ausschließlich auf eigenes wirtschaftliches Risiko der anbietenden Person. Beruft sich die hilfeschuchende Person auf Formnichtigkeit gem. § 2 Abs. 1 und 2 anstatt von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, so wäre nicht zu begründen, warum sie nach § 818 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch doch zum Wertersatz der bereits geleisteten Tätigkeit verpflichtet sein sollte. Deshalb ist insoweit eine Gleichbehandlung erforderlich.

Zu § 4

Die Vereinbarung der Leistung einer Anzahlung durch die hilfeschende Person vor Ablauf der Widerrufsfrist ist bereits deshalb unwirksam, weil ein Vertrag erst mit Ablauf der Widerrufsfrist zustandekommt. Die vorliegende Regelung soll auch nach Ablauf der Widerrufsfrist die Vorleistungspflicht der hilfeschenden Person begrenzen, um einer unausgewogenen Vertragsgestaltung zu begegnen. Jedoch ist ein berechtigtes Interesse der anbietenden Person an einer gewissen Vorleistung anzuerkennen, da diese ihrerseits im Vertrauen auf eine Durchführung des Vertrages kostenauslösende Maßnahmen zu treffen hat (Vorhalten von Personal- und Sachmitteln). Die Möglichkeit der Vereinbarung einer monatlichen Vorauszahlung erscheint hier angemessen und ist zum Beispiel im Bereich der Weiterbildung branchenüblich.

Zu § 5

Absatz 1

Mit dieser Vorschrift sollen die hilfeschenden Personen ein unabdingbares Kündigungsrecht erhalten. Es soll unabhängig davon gelten, ob der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist oder ob die Vertragsdauer im Sinne von § 620 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Wegen der Eigenart des Vertragsgegenstandes ist es geboten, daß die Hilfeschenden bei Verträgen, die nicht nur kurzfristig laufen, in jedem Fall die Möglichkeit haben, sich mit angemessener Frist vom Vertrag zu lösen.

Ein solches Kündigungsrecht ist nicht weniger wichtig als das Widerrufsrecht, weil mutmaßlich ein nicht ganz geringer Teil der Betroffenen trotz der in § 2 vorgeschriebenen Informationen während der Widerspruchsfrist noch nicht zu der für sie zutreffenden Bewertung des Leistungsinhalts kommen wird, sondern erst während der Durchführung des Vertrages. Deshalb ist ein Kündigungsrecht notwendig, und es muß auch von Vertragsbeginn an zur Verfügung stehen, nicht etwa erst nach Ablauf einer ersten Vertragsphase ohne Kündigungsmöglichkeit.

Würde ein besonderes Kündigungsrecht nicht vorgesehen, so bestände bei Verträgen, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden oder bei denen die Dauer bestimmbar ist, nach § 620 Bürgerliches Gesetzbuch kein Kündigungsrecht. Für Verträge auf unbestimmte Zeit gäbe es dagegen ein Kündigungsrecht mit den Fristen des § 621 Bürgerliches Gesetzbuch. Weder diese Unterscheidung noch die Möglichkeit, das Kündigungsrecht abzubedingen oder einzuschränken, entspräche der Interessenlage.

Bei der Ausgestaltung des Kündigungsrechts müssen die Interessen der Anbieterinnen und Anbieter auf der einen Seite und der Hilfeschenden auf der anderen Seite gegeneinander abgewogen werden. Unternehmen und Personen, die Leistungen der Lebensbewältigungshilfe anbieten, haben ein Interesse daran, sich durch längerfristige Vertragsbindungen eine sichere Kalkulationsgrundlage zu

schaffen. Das gilt insbesondere, wenn angestelltes Personal vorgehalten und Veranstaltungsräume angemietet werden müssen. Andererseits haben die Verbraucherinnen und Verbraucher, die gewerbliche Lebensbewältigungshilfe in Anspruch nehmen, das Interesse, nicht über einen längeren Zeitraum an solchen Verträgen festgehalten zu werden, wenn sie die vereinbarten Veranstaltungen nicht mehr bejahen. Dabei handelt es sich nicht nur um ein wirtschaftliches Interesse. Vielfach werden die Betroffenen weiterhin das Bedürfnis nach Lebensbewältigungshilfe haben und nur mit den Leistungen des konkreten Angebots nicht mehr einverstanden sein. Wenn nach dem Vertrag eine nicht unerhebliche Vergütung zu zahlen ist, werden die Betroffenen aus finanziellen Gründen sich die als notwendig angesehenen Leistungen der Lebensbewältigungshilfe nur dann anderweitig verschaffen können, wenn sie sich aus dem zunächst geschlossenen Vertrag bald lösen können. Das Kündigungsrecht entscheidet also in nicht wenigen Fällen darüber, ob sie die für notwendig gehaltenen Hilfeleistungen bekommen. Dieses Interesse der Betroffenen ist sehr hoch zu veranschlagen, weil Veranstaltungen der Lebensbewältigungshilfe weit hineinreichen in den Bereich der Persönlichkeit.

Den Hilfesuchenden soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von vier Wochen ist für die Hilfesuchenden noch überschaubar und erträglich. Eine solche Frist ermöglicht es andererseits den Anbieterinnen und Anbietern hinreichend, sich auf das Vertragsende einzustellen. Bei der Eigentümlichkeit ihres Leistungsangebots, das auf die persönlichsten Belange der Betroffenen zielt, können sie billigerweise nicht erwarten, daß diese für einen längeren Zeitraum an Verträge über Lebensbewältigungshilfe gebunden werden. Wenn die Kündigungsmöglichkeit zu einer stärkeren Fluktuation auf der Seite der Hilfesuchenden führt, so ist das eine Folge von Besonderheiten des Vertragsgegenstandes, die in den Risikobereich der Anbietenden fallen und die erforderlichenfalls bei der Preisgestaltung und Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Für die hilfesuchende Person bleibt die Möglichkeit bestehen, den Vertrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach § 621, § 626 oder § 627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu kündigen.

Absatz 2

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß im Falle der Kündigung eine Vergütung nur in dem Umfang zu zahlen ist, der den bis zur Beendigung des Vertrages durch die Kündigung geschuldeten und erbrachten Leistungen entspricht. Es soll verhindert werden, daß durch eine Vergütungsregelung, die die hilfesuchende Person benachteiligt, das Kündigungsrecht in seinen Auswirkungen entwertet wird.

Den Begriff "Leistung" verwendet der Entwurf im Sinne des § 241 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gemeint ist also dasjenige, was die anbietende Person nach dem Vertrag gegenüber der hilfesuchenden Person an Leistung zu bewirken hat.

Anders als derselbe Begriff in § 628 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Rechtsprechung verstanden wird (BGH, NJW 1991, 2763), sollen hier Aufwendungen und Personaleinsatz der anbietenden Person nicht erfaßt werden, soweit sie die Leistung noch nicht bewirken, sondern nur künftige Leistungen vorbereiten. Eine solche Begrenzung der zu vergütenden Leistung ist für den Bereich der Lebensbewältigungshilfe sachgerecht, weil anderenfalls die Gefahr bestände, daß vorbereitende Tätigkeiten anteilig vergütet werden müßten, die sich einer Erfassung und Bewertung weitgehend entziehen und die für die hilfesuchende Person kaum überprüfbar wären. Wenn nur das zu vergüten ist, was nach außen hin als Leistung bewirkt wird, ergibt sich hingegen eine angemessene Lastenverteilung. Was die Anbieter intern an Vorbereitungsaufwand für ihre Veranstaltungen betreiben, müssen sie aus der Vergütung für die einzelne Veranstaltung bestreiten.

Soweit die Vergütung im Vertrag nicht ohnehin nach Einzelveranstaltungen bemessen ist, soll die Gesamtvergütung im Verhältnis der erbrachten und noch nicht erbrachten Leistungen gleichmäßig aufgeteilt werden. In vielen Fällen wird sich dabei ohne weiteres eine Aufteilung nach der Zahl und Dauer der Veranstaltungen ergeben (pro rata temporis). Bei ungleichartigen Leistungen können aber auch andere Vergleichsmaßstäbe in Betracht kommen. Wegen der Vielgestaltigkeit der möglichen Leistungen kann kein starrer Maßstab im Gesetz festgeschrieben werden. Entscheidend ist, daß nicht die in der ersten Phase der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen ein übermäßiges Gewicht erhalten und damit das Kündigungsrecht entwertet wird. Sollte im Vertragstext eine andere Aufteilung der Gesamtvergütung vorgesehen sein, ist nachträglich für die Zwecke der Rückabwicklung eine gleichmäßige Aufteilung vorzunehmen.

Absatz 2 bezieht sich weiterhin auch auf etwa bis zur Kündigung geleistetes Hilfsmaterial, das dem Anbieter - als erbrachte Leistung - voll zu vergüten ist. Da es sich um eine erbrachte Leistung handelt und die Kündigung eine Vertragsbeendigung nur für die Zukunft bewirkt, kommt eine Rücknahmepflicht insoweit nicht in Betracht.

Für eine zuviel gezahlte Vergütung ist in Satz 2 ein Rückgewähranspruch zu schaffen, damit die Rückforderung nicht den Einschränkungen eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgesetzt ist.

Zu § 6

Bei unseriösen Angeboten von Lebensbewältigungshilfe wird mitunter versucht, mittellose hilfesuchende Personen für sich arbeiten zu lassen und diese mit Hilfe der in § 6 angesprochenen Aufrechnung an die anbietende Person und ihr Angebot zu binden. Damit verbunden ist die Gefahr einer Ausbeutung dieser hilfesuchenden Personen, wenn der Wert ihrer Tätigkeit den der gewährten Lebensbewältigungshilfe übersteigt. Dieser Umstand wird den hilfesuchenden Personen häufig verborgen bleiben, da die Vergütung für ihre Tätigkeit und der für die Lebensbewältigungshilfe zu zahlende Preis gar nicht ausdrücklich festgelegt werden. Um insoweit eine

bessere Transparenz zu erreichen, die Warnfunktion für die hilfeschenden Person besitzen kann, soll in § 6 ein Aufrechnungsverbot statuiert werden. Mit dem Begriff der bei der anbietenden Person "tätigen" Person wird gezielt ein weiter Begriff gewählt, um jede Art von Beschäftigung zu erfassen.

Zu § 7

Absatz 1

Der mit den §§ 2 bis 6 und 9 verfolgte Schutzzweck erfordert es, die Unabdingbarkeit dieser Vorschriften anzuordnen.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält ein Umgehungsverbot, dessen Formulierung § 18 Satz 2 Verbraucherkreditgesetz, § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften und § 7 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht. Es ist davon auszugehen, daß Lebensbewältigungshilfe nicht immer aufgrund eines gegenseitigen Vertrages gewährt wird. Beispielsweise ist bekannt, daß teilweise auch gewerbliche Lebensbewältigungshilfe im Rahmen eines Vereins gewährt wird, dessen Mitgliedschaft die hilfeschende Person erwerben muß. Auch ist mit den Schutzvorschriften dieses Gesetzes für gewerbliche Angebote von Lebensbewältigungshilfe ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden, der unseriöse Anbieterinnen bzw. Anbieter zu Umgehungsversuchen veranlassen könnte. Aus diesem Grund erscheint ein Umgehungsverbot notwendig.

Zu § 8

§ 8 regelt das Konkurrenzverhältnis zu den Vorschriften des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften zugunsten des vorliegenden Gesetzes, da dessen Schutz weiter reicht. Das Verbraucherkreditgesetz und das Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht enthalten jedoch teilweise andere Schutzmechanismen als dieses Gesetz. Deshalb und um den in der Richtlinie des Rates EG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit enthaltenen Mindestschutz zu gewährleisten, muß die Anwendbarkeit dieser Vorschriften erhalten bleiben. Das bedeutet beispielsweise, daß ein zwischen der hilfeschenden Person und der anbietenden Person zum Zweck der Finanzierung der Lebensbewältigungshilfe abgeschlossener Kreditvertrag hinsichtlich des Widerrufsrechts zwar der Spezialregelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 unterliegt, zusätzlich jedoch den übrigen Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die Festlegung eines ausschließlichen Gerichtsstandes für Streitigkeiten aus Verträgen über Lebensbewältigungshilfe. Die Regelung ist zum Schutz der hilfesuchenden Person angezeigt. Entsprechende Vorschriften über den Gerichtsstand sind in § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften und in § 26 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht enthalten.

Zu § 10

Absatz 1

Im Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe werden häufig Verträge auch von Unternehmen zum Zweck der Schulung ihrer Mitarbeiter abgeschlossen. Solche Schulungen sind dann Lebensbewältigungshilfe im Sinne des § 1 Abs. 2, wenn sie nicht nur auf eine Verbesserung intellektueller, sondern zumindest auch geistig-seelischer Fähigkeiten, wie z.B. Integrations- und Durchsetzungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit etc. abzielen. Lebensbewältigungshilfe kann auch der Lösung von Problemen im beruflichen Bereich dienen.

Dabei ist die Durchführung von Schulungen für Unternehmen gelegentlich der Einstieg zur Beeinflussung und Anbindung der trainierten Angestellten an das Programm der anbietenden Person und letztlich zur Einflußnahme auf das Unternehmen selbst bis hin zur Unterwanderung. Die Unternehmen, an welche derartige Angebote gerichtet werden, können oft das, was sich wirklich hinter diesen Angeboten verbirgt, nicht zutreffend erkennen, da unseriöse Angebote unter undurchsichtigen Bezeichnungen abgegeben werden und nach der derzeitigen Rechtslage eine Aufklärung über den genauen Inhalt der angebotenen Leistung nicht geboten ist. Die gleiche Sachlage besteht im Verhältnis zu natürlichen Personen, die Verträge über Lebensbewältigungshilfe in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen.

Deshalb ist ein gewisses Schutzbedürfnis auch solcher natürlicher Personen und juristischer Personen nicht von der Hand zu weisen. Da jedoch weder juristische Personen noch natürliche Personen, die den Vertrag über Lebensbewältigungshilfe in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abschließen, unmittelbar vom Schutzbereich des Gesetzes nach § 1 Abs. 1 erfaßt werden, soll dem dadurch Rechnung getragen werden, daß das Gesetz für diesen Personenkreis hinsichtlich der Mehrzahl der Schutzvorschriften für entsprechend anwendbar erklärt wird. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die Inhaltsangaben und das Formerfordernis nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie auf das Kündigungsrecht nach § 5. Das Widerrufsrecht nach § 3 und die Gerichtsstandsregelung nach § 9 müssen jedoch als typische Instrumente des Verbraucherschutzes im herkömmlichen Sinne dem durch § 1 Abs. 1 geschützten Personenkreis - natürliche Personen, die bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln - vorbehalten bleiben. Auf diese Weise soll dem Schutzbedürfnis des jeweils beteiligten Personenkreises hin-

reichend Rechnung getragen werden, ohne daß die Interessen der Anbieterseite in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.

Das unabdingbare Kündigungsrecht des § 5 ist auch bei dieser Vertragskonstellation geboten. Neben dem Umstand, daß auch Unternehmen den Charakter einer angebotenen Lebensbewältigungshilfe oft nicht werden richtig einschätzen können, sind dafür die persönlichen Interessen derjenigen maßgebend, die an den angebotenen Veranstaltungen teilnehmen sollen, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Würde insoweit kein besonderes Kündigungsrecht geschaffen, könnten sich die Unternehmen entweder gar nicht oder nur mit langen Fristen aus dem Vertrag lösen. Wenn sie deshalb die Vergütung bis zum Ende der Vertragszeit zahlen müßten, würden sie möglicherweise die eingesetzten finanziellen Mittel nicht ungenutzt lassen wollen und deshalb ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann veranlassen, an den Veranstaltungen weiterhin teilzunehmen, wenn mittlerweile Zweifel an der Eignung der Veranstaltung entstanden sind. Einem entsprechenden Druck des Arbeitgebers könnten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meist nicht entziehen.

Absatz 2

Durch Absatz 2 wird für den in Absatz 1 festgelegten Personenkreis ein Wahlgerichtsstand vorgesehen. Wegen des geringeren Schutzbedürfnisses wäre insoweit die Festlegung eines ausschließlichen Gerichtsstandes wie in § 9 nicht gerechtfertigt. Auch als Wahlgerichtsstand entfaltet die Regelung jedoch eine gewisse Schutzwirkung, da sie für gegen die anbietende Person gerichtete Klagen eine Erleichterung bietet, insbesondere dann, wenn ansonsten nur ein ausländischer Gerichtsstand gegeben wäre. Da es sich nur um einen Wahlgerichtsstand handelt, bleiben die §§ 38, 39 der Zivilprozeßordnung anwendbar.

Zu § 11

Die Übergangsregelung entspricht dem Gedanken des Artikel 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die vorliegenden Vorschriften die Phase des Vertragsabschlusses betreffen, kommt eine Rückwirkung ohnehin nicht in Betracht. Auch im übrigen muß den anbietenden Personen Gelegenheit gegeben werden, sich bei der Vertragsgestaltung auf die neuen Regelungen einzurichten.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Ein Zeitraum von drei Monaten bietet den Anbietern ausreichende Gelegenheit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.